

Deutscher Skatverband e.V.



Wahlordnung

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach der Satzung des Deutschen Skatverbandes e. V. sind die Mitglieder des Präsidiums, des Deutschen Skatgerichts und des Verbandsgerichts des DSkV vom Deutschen Skatkongress zu wählen. Die Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlberechtigung und Stimmrecht

- 1. Das Stimmrecht üben die im § 13 Abs. 1 der Satzung des DSkV festgelegten Kongressteilnehmer (Delegierte) aus.
- 2. Die Zahl der Delegierten je Landesverband bestimmt der Verbandstag (§ 13 Abs. 2 der Satzung des DSkV) im Vorjahr des Deutschen Skatkongresses nach der Zahl der Mitglieder. Die Wahl dieser Delegierten richtet sich nach den vom jeweiligen Landesverband erlassenen Bestimmungen.

§ 3 Wählbarkeit

- 1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Skatspielerinnen und Skatspieler, die dem DSkV über einen Verein angeschlossen sind und die am Kongresstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein.
- 2. Abwesende Skatfreunde sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- 3. Abwesende Delegierte können ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Werbung

Auf dem Deutschen Skatkongress ist die schriftliche Werbung für Kandidaten und Veranstaltungen untersagt. Auch wird am Kongresstag die Durchführung von Skatveranstaltungen am Kongressort nicht zugelassen.

§ 5 Wahlvorbereitung

siehe Satzung: IV. Der Deutsche Skatkongress § 11, 12 und 13

§ 6 Delegiertenausweise

- Für den jeweiligen Deutschen Skatkongress sind Delegiertenausweise herzustellen, die von der Geschäftsstelle des Deutschen Skatverbandes e.V. mit den notwendigen Angaben zur Person eines jeden Delegierten versehen werden.
- 2. Die Ausweise sind den Delegierten vor Beginn des Kongresses am Kongresstag auszuhändigen. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

§ 7 Wahlleiter und Wahlhelfer

- 1. Zur Durchführung der Wahlen wählt der Deutsche Skatkongress aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und mindestens vier Wahlhelfer.
- 2. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungsleiters gebunden.

§ 8 Stimmzettel

- 1. Vor Beginn des Deutschen Skatkongresses erhält jeder Delegierte gegen Vorlage seines Ausweises einen Block mit einer zumindest dem Umfang der Wahlen entsprechenden Anzahl Stimmzettel in verschiedenen Farben oder fortlaufender Nummerierung ausgehändigt.
- 2. Die Aushändigung ist anhand der von der Geschäftsstelle nach § 5 erstellten Liste in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 3. Der Versammlungs- oder der Wahlleiter hat bei geheimen Wahlen die Farbe oder die Nummerierung des zu verwendenden Stimmzettels bekannt zu geben.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder widerspricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so ist die betreffende Wahl geheim.
- 2. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
- 3. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- 4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber dieses Ziel, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zieht.
- 6. Wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt, muss auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden. Jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Positionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 10 Stimmabgabe

- 1. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
- 2. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 11 Wahlurnen

Für die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen bei einem Deutschen Skatkongress finden geeignete Wahlurnen Verwendung, die nur vom Wahl- oder Versammlungsleiter geöffnet werden dürfen.

§ 12 Stimmenzählung

- Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten.
- 2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und der Versammlungsleiter in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
- 3. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.
- 4. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigenden Niederschrift über den Verlauf des Deutschen Skatkongresses zu nehmen.

§ 13 Ungültige Stimmzettel

- 1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 8),
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- 2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 14 Einspruch und Wahlprüfung

- 1. Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden.
- 2. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 15 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Deutsches Skatgericht und Verbandsgericht des DSkV

- Die Mitglieder des Deutschen Skatgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Wählbar ist nur, wer im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist. Es sind jene sieben Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Die fünf Mitglieder des Verbandsgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Die Mitglieder sollen verschiedenen Landesverbänden angehören.
 Es sind die fünf Bewerber als Mitglieder gewählt, die auf sich die meisten Stimmen vereinigen.
- 3. Den Vorsitzenden des Deutschen Skatgerichts und den des Verbandsgerichts wählt jedes Gremium aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim, sofern es beantragt wird, und in geeigneter Weise durchzuführen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 17 Rechnungsprüfer

Zwei Landesverbände stellen für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Rechnungsprüfer. Dabei scheidet jedes Jahr der am längsten amtierende Rechnungsprüfer aus. Das Präsidium benachrichtigt die jeweils zuständigen Landesverbände zur Benennung der Rechnungsprüfer.

§ 18 Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschrift über den Verlauf des Deutschen Skatkongresses werden, sind vier Jahre in der Geschäftsstelle des Deutschen Skatverbandes e.V. aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 09.04.1976 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss des Kongresses vom 18.11.2006.

Fassung vom 18.11.2006

Stand: 01.04.2011 zusätzlicher Stand: 27.05.15